

Magistratsabteilung 39

Eingel. 04. Sep. 2013

Zl. D = 46447 Blg.

Bearbeiter:

mit RSB



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT**

MA - 39 - PTPA Labor für Strahlenschutz  
Währinger Gürtel 18-20, Ebene 04  
1090 Wien

Organisationseinheit: BMG - III/5 (Strahlenschutz)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Hubert Glanz  
E-Mail: hubert.glanz@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4157  
Fax: +43 (1) 7134404-1106  
Geschäftszahl: BMG-32240/0031-III/5/2013

Datum: 28.08.2013

Ihr Zeichen:

## **Anerkennung der Ausbildung gemäß § 43a AllgStrSchV; MA 39 - PTPA - Labor für Strahlenschutz**

### **Bescheid**

#### **Spruch**

Der Bundesminister für Gesundheit erkennt gemäß § 43a Abs. 1 Allgemeine Strahlenschutzverordnung – AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idgF, die Strahlenschutzausbildung gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 AllgStrSchV der MA 39 - PTPA - Labor für Strahlenschutz unter Vorschreibung folgender Auflage an:

Wesentliche inhaltliche Änderungen der Ausbildung, wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten sowie die Bestellung von neuen Vortragenden sind dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich bekannt zu geben.

Die anerkannte Strahlenschutzausbildung umfasst die Grundausbildung und die spezielle Ausbildung für die Human- und Zahnmedizin gemäß Anlage 8 lit. A Z 1 bzw. 2 AllgStrSchV.

Die Anerkennung der Ausbildung wird auf zehn Jahre befristet.

Ein Vermerk auf der Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung mit folgendem Wortlaut ist zulässig:

*Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit GZ BMG-32240/0031-III/5/2013 diese Ausbildung gemäß § 43a Allgemeine Strahlenschutzverordnung anerkannt.*

Die Konsenswerberin hat für diese Bescheidausfertigung gemäß § 1 Abs. 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idgF, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 zu entrichten.

## **Begründung**

Gemäß § 43a Abs. 1 AllgStrSchV bedarf die Abhaltung von Kursen zur Strahlenschutz- ausbildung gemäß Anlage 8 AllgStrSchV für eine Ausbildung gemäß § 41 AllgStrSchV der vorherigen Anerkennung der Ausbildung durch den Bundesminister für Gesund- heit.

Mit Schreiben vom 21. August 2013 beantragte die MA 39 - PTPA - Labor für Strahlen- schutz gemäß § 43a AllgStrSchV die Anerkennung einer Strahlenschutz- ausbildung gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 AllgStrSchV für den Bereich Human- und Zahnmedizin gemäß Anlage 8 lit. A Z 1 und 2 AllgStrSchV.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen (Inhalt und Umfang, Vortragende, Prü- fungsmodalitäten) hat ergeben, dass die Qualität der Ausbildung ausreichend ist, weshalb gemäß § 43a Abs. 3 AllgStrSchV eine Anerkennung auszusprechen ist.

Die im Spruch angeführte Auflage ist erforderlich, damit das Bundesministerium für Gesundheit im Fall von inhaltlichen Änderungen der Ausbildung, von Änderungen der Prüfungsmodalitäten oder der Bestellung von neuen Vortragenden seiner behördli- chen Pflicht zur Prüfung der ausreichenden Qualität der Ausbildung nachkommen kann.

Gemäß § 43a Abs. 3 AllgStrSchV ist eine Anerkennung von Strahlenschutz- ausbildungen auf längstens zehn Jahre zu befristen. Die Frist war auf zehn Jahre festzulegen, da das Ermittlungsverfahren keine Gründe für eine kürzere Frist ergab.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe stützt sich auf die im Spruch angeführte Rechtsvorschrift.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

## **Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Be- schwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,-- zu ent- richten.


Gemäß § 43a Abs. 4 AllgStrSchV sind die Ausbildungsunterlagen unter Berücksichti- gung der Entwicklungen im Strahlenschutz bei Bedarf zu aktualisieren. Zwecks Über- prüfung dieser Aktualisierungspflicht kann die Behörde jederzeit die Übermittlung der aktuellen Unterlagen verlangen.

Gemäß § 14 Tarifpost 2 Abs. 1 Z 1, Tarifpost 5 Abs. 1 und Tarifpost 6 Abs. 2 Z 1 Ge- bührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 idGF, ist eine Gebühr von insgesamt € 152,70 zu

entrichten. Dazu kommen die im Spruch genannten € 6,50 für die Ausfertigung des Bescheides. Es ist daher ein Gesamtbetrag von € 159,20 dem Bundesministerium für Gesundheit zu überweisen.

Die Verfahrenskosten sind binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens auf das Konto bei der BAWAG/PSK (BIC: OPSKATWW, IBAN: AT536000000005070066) unter Angabe der Geschäftszahl BMG-32240/0031-III/5/2013 und der Belegnummer 2(5)2405 zu überweisen.

Für den Bundesminister:  
Mag. Manfred Ditto

Signaturwert	d3EnBykXbMGM3ugL0dRkdS0qnIB+G/Thzh/MQ7vbjptsS5S4CHTdqMSRCri3TxRrlq Hh08GzypHKfZ65zbDnoC5tDdjsS9MmozFbn8/V9ttmR0GxC3e//j+A1j0E4zt3bSC27 7YBCp2ES7oGsLtAGqM2zCYVvXS6MmTq1fJuiMk=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-08-29T07:47:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	